



An Herrn

Mag. Tom Dießner, LL.M.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Stubenring 1

1010 Wien

ergeht per E-Mail an: vi-4@bmk.gv.at

GZ: 2023-0.098.524

sowie online über die Internetseite des Präsidiums des Nationalrates

29. März 2023

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG)

Sehr geehrter Herr Mag. Tom Dießner, LL.M.!

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum „Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen“ (Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG) Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen das Vorhaben, erneuerbares Gas in Österreich zu produzieren und damit den Einsatz von fossilem Erdgas zu vermindern, allerdings kann das Gesetz in der derzeitigen Form Unklarheiten in der Auslegung bewirken und zu **umweltschädlichen Fehlanreizen** führen.

Um diese Risiken zu verringern, sollten die im EGG verwendeten Begriffe **genauer definiert** werden und somit strenge **Nachhaltigkeitskriterien geschärft** werden.

Im EGG-Entwurf wird lediglich der Biogas-Begriff – sehr allgemein – definiert, im übrigen wird auf das GWG 2011, das EAG 2021 und die Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED) verwiesen.

Der im EGG-Entwurf vielfach verwendete Begriff „Grün-Gas“ ist in den angeführten Normen leider nicht klar definiert. Selbst der mutmaßlich gleichbedeutende Begriff „erneuerbare Gase“ bzw. „Gas aus erneuerbaren Quellen“ ist in § 7 GWG 2011 sowie in Art. 2 der RED nur sehr allgemein definiert. In der RED präziser eingeschränkt ist Biogas nur bei Verwendung im Verkehrssektor (Anhang IX der RED), nicht jedoch offenbar hinsichtlich Einspeisung in Gasnetze, was Gegenstand des EGG ist.

Aufgrund der gegenwärtigen zu allgemeinen Formulierungen des EGG-Entwurfs ist aus unserer Sicht zu **befürchten**, dass in großem Maßstab **eigens dafür angebaute Pflanzen (insbesondere potenziell von Menschen essbare Pflanzen wie z.B. Mais und Getreide, aber auch Energiegräser) zu Biogas vergoren** werden, die ohne EGG gar nicht angebaut worden wären. Dies würde einen ebenso erheblichen wie unnötigen Flächendruck in Konkurrenz zur Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln erzeugen. Dies wäre

einerseits angesichts der seit 2022 verstärkt geführten Diskussion über die Sicherheit der Lebensmittelversorgung absurd (vgl. „Teller-Tank-Konflikt“) und gefährdete andererseits die letzten verbliebenen naturschutzfachlich hochwertigen Offenlandflächen erheblich (extensive Wiesen, Ackerbrachen, Streuobstwiesen etc.).¹

Um sowohl auf die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise angemessen zu reagieren, ist es daher erforderlich, die Einspeisung von **Biogas** gemäß EGG auf solches zu beschränken, das ausschließlich aus biogenen **Abfällen und Reststoffen** aus der Landwirtschaft, der verarbeitenden Industrie, dem Lebensmittelhandel, der Gastronomie und Haushalten gewonnen wird. Eine Studie der Österreichischen Energieagentur (2021) zeigt, dass das mengenmäßige Potenzial von Abfällen und Reststoffen in Österreich ausreicht, den heimischen Bedarf an Biogas zu decken.²

BirdLife Österreich empfiehlt daher dringend, im EGG folgende **Änderungen** durchzuführen:

- In § 4 „Begriffsbestimmungen“ ist eine **Definition für „Grün-Gas“** zu ergänzen. Wir vermuten, dass „Grün-Gas“ zunächst als gleichbedeutend mit „erneuerbares Gas“ gemäß § 7 Z. 16b GWG 2011 bzw. „Gas aus erneuerbaren Quellen“ gemäß Art. 2 Z. 1 RED betrachtet wird.
- Die Einspeisung von Biogas im Sinne des EGG hat jedoch zu 100 % aus „nachhaltigen“ **erneuerbaren Quellen** zu erfolgen, die ebenso in § 4 EGG zu definieren sind. Unter „nachhaltigen erneuerbaren Quellen“ sind vor allem **biogene Abfälle und Reststoffe aus Landwirtschaft (z.B. Wirtschaftsdünger, Ernterückstände), verarbeitender Industrie, Lebensmittelhandel, Gastronomie und Haushalten** zu verstehen.
Biogas aus landwirtschaftlichen (evtl. sogar essbaren) **Primärprodukten** wie Mais, Getreide, Energiegräsern etc. ist hingegen **auszuschließen**.

Wir ersuchen, diese Änderungsvorschläge zu berücksichtigen, damit das Erneuerbares-Gas-Gesetz einerseits einen wichtigen **Beitrag zur nachhaltigen Energiewende** leisten kann und andererseits **keine umweltschädlichen Fehlanreize** entstehen, die die gegenwärtige **Biodiversitätskrise** noch weiter verschärfen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gábor Wichmann

(Geschäftsführer BirdLife Österreich)

¹ Siehe dazu die Diskussion um die „vorübergehende“ Aussetzung der GLÖZ8-Regelung („Ökologische Vorrangflächen“ ÖVF) in den Konditionalitäten der Ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

² Österreichische Energieagentur (2021): Erneuerbares Gas in Österreich 2040. S. 55